

Einwohnergemeinde Hasliberg

Überbauungsordnung «Wärmeverbund Hohfluh»

Mitwirkungsbericht

Mai 2025

1. Überblick über das Mitwirkungsverfahren

Die öffentliche Mitwirkungsaufgabe fand vom 24. November bis am 29. Dezember 2023 statt. Im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe waren alle interessierten Personen eingeladen, Eingaben und Anregungen zuhanden der Planungsbehörde einzureichen.

Im Rahmen der Mitwirkung wurde eine Eingabe durch eine Privatperson eingereicht.

2. Mitwirkungseingabe und Stellungnahme

Die Mitwirkungseingabe umfasst vier thematische Anliegen, welche nachfolgend in Teilaspekte unterteilt und zusammengefasst wiedergegeben werden. Zu jedem Teilaspekt wird Stellung genommen. Sofern umsetzbar und zweckmässig, werden die Anliegen berücksichtigt.

2.1 Unzureichende Standortevaluation

Pkt.	Eingabe (Kernaussagen)	Stellungnahme	Einstufung
1.1-1	Es verwundert uns, dass bei der Standortevaluation keine weiteren Möglichkeiten geprüft wurden, sondern vielmehr aufgrund des Grundeigentums der Bauherrschaft weitere Möglichkeiten ausgeschlossen wurden.	<p>Der Sachverhalt ist im Erläuterungsbericht bislang verkürzt dargestellt. Das Kap. 1.2 Standort und Bedarfsnachweis wird wie folgt präzisiert:</p> <p><i>«Die Wärmeverbund Hohfluh AG hat im Vorfeld der Planung eine umfassende Standortevaluation vorgenommen. Nach Prüfung aller Möglichkeiten wurde der Standort mit den Parzellen Nr. 804 und 1329 als besonders geeignet erachtet und aus den nachfolgenden Gründen ausgewählt:</i></p> <p><i>Es hat sich gezeigt, dass dieses Areal sehr gut gelegen ist («zentral, aber nicht mitten im Ortskern») und gute Anschluss- und Entwicklungsmöglichkeiten für ein Fernwärmenetz bietet (vgl. Kap. 2.2). An diesem Standort ist eine gute topographische Eingliederung und eine geringe Sichtbarkeit des Vorhabens, versteckt hinter einem bestehenden Gewerbebau (vgl. Kap. 2.1 und 4.3), möglich. Die Verkehrserschliessung ist durch den fast</i></p>	Berücksichtigung

	<p><i>unmittelbaren Anschluss an die Kantonsstrasse und die auf dem Areal vorhandene Manövriertfläche für Lastwagen ebenfalls gut lösbar (vgl. Kap. 4.4). Das Vorhaben ist auf diesen Parzellen zonenkonform. Es wird kein Kulturland beansprucht. An diesem Standort wird bereits heute eine Schnitzelheizung (inkl. Schnitzelherstellung) betrieben, die das am Standort stehende Gewerbehäus und ein Wohngebäude beheizt. Es besteht ein kleiner Wärmeverbund mit bewilligter Fernwärmeleitung in Richtung Parzelle Nr. 1992. Das Areal befindet sich darüber hinaus bereits im Eigentum der Wärmeverbund Hohfluh AG.»</i></p>		
1.1-2	<p>Standorte in Wohn- und Mischzonen mit umliegenden Gebäuden und Hindernissen mit einer Höhe von mehr als 10 m sind aus Sicht der Luftreinhalteordnung bekannterweise nicht geeignet.</p>	<p>Das Projekt steht aufgrund des geplanten Fernwärmenetzes im Interesse der Gemeinde und der Öffentlichkeit. Es könnten damit umliegende Gebiete durch eine zentrale Schnitzelheizung mit Wärme versorgt werden, was aus ökonomischer wie auch ökologischer Sicht für alle Beteiligten vorteilhaft ist. Folglich ist die Nähe zu den Wohn- und Mischzonen für den Fernwärmeanschluss als positives Standortargument zu werten, da damit Erschliessungskosten für Anschlusswillige eingespart werden können und ein Beitrag an eine umweltfreundliche Energieversorgung geleistet werden kann.</p> <p>Zudem wurde basierend auf der kantonalen Vorprüfung sowie der vorliegenden Mitwirkungsangabe ein Fachgutachten durch die ecolot GmbH erarbeitet und das Gespräch mit dem kantonalen Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz gesucht. Auf dieser Grundlage soll die maximale Kaminhöhe auf eine Höhenkote von 1085 m ü. M. angehoben werden, wodurch eine immissionsschutztechnisch gute Lösung erreicht wird (vgl. Fachgutachten sowie Ziff. 4.9 des Erläuterungsberichts).</p>	<p>zur Kenntnis genommen</p>

<p>1.1-3 Standorte in Waldnähe (innerhalb 50 m) sind ebenfalls nicht geeignet oder bedingen je nach Standort höhere Kamine. Auf diese Herausforderung wurde bereits im Schreiben des Regierungsstatthalteramts vom 1. Mai 2023 hingewiesen, mit dem Resultat, dass eine Baubewilligung nicht in Aussicht gestellt werden konnte.</p>	<p>Im Rahmen der Voranfrage wurden die Vorgaben, die den Wald betreffen, abgeklärt und nach Kompromissmöglichkeiten für die Umsetzung gesucht. Für die Realisierung des Projekts sind u.a. zwei gegenteilige Interessen auszuloten: Einerseits erfordert die Nähe zum Wald eine höhere Kaminhöhe als üblich. Andererseits ist im Interesse des Ortsbildschutzes (das Bauvorhaben befindet sich in einer Baugruppe des kantonalen Bauinventars) die Kaminhöhe gering zu halten.</p>	<p>zur Kenntnis genommen, Berücksichtigung</p>
	<p>Basierend auf der kantonalen Vorprüfung sowie der vorliegenden Mitwirkungseingabe wurde ein Fachgutachten durch die ecolot GmbH erarbeitet und das Gespräch mit dem kantonalen Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz gesucht. Auf dieser Grundlage soll die maximale Kaminhöhe auf eine Höhenkote von 1085 m ü. M. angehoben werden, wodurch eine immissionsschutztechnisch gute Lösung erreicht wird (vgl. Fachgutachten sowie Ziff. 4.9 des überarbeiteten Erläuterungsberichts).</p>	
	<p>Die Gemeinde hält den Standort in Abwägung aller Interessen für geeignet. Voraussetzung für die Umsetzung der Schnitzelheizung inklusive Fernwärmenetz ist die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, was im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens detailliert geprüft wird.</p>	

2.2 Kaminhöhe und Verteilung der Rauchemissionen

Pkt.	Eingabe (Kernaussagen)	Stellungnahme Gemeinderat	Einstufung
1.2-1	<p>Die Immissionsprognose versucht zu belegen, dass die Anlage mit einer reduzierten Kaminhöhe betrieben werden könnte. Da die Vorhersage der künftigen Entwicklung jedoch durch niemanden garantiert werden kann, fragen wir uns, was wenn</p>	<p>Um die Aspekte der Kaminhöhe sowie der Rauchausbreitung zu klären, wurde ein neues Fachgutachten durch die ecolot GmbH erarbeitet.</p>	<p>zur Kenntnis genommen und Berücksichtigung</p>

die Anlage in Betrieb ist und sich unsere Zweifel an diesen Prognosen bewahrheiten? Werden dann die zwei Kamine auf ihre gesetzlich vorgeschriebene Höhe erweitert oder wird die Anlage stillgelegt?

Es darf nicht sein, dass sich der Rauch im angrenzenden Wald festsetzt bzw. unkontrolliert in unsere Wohnräume dringt und wir diesen Emissionen ausgesetzt sind. Unsere Wohnqualität wäre damit erheblich beeinträchtigt.

Grundsätzlich stehen wir sehr wohlwollend zu diesem Projekt, auch unsere Liegenschaft verfügt über eine Hackschnitzelheizung. Die Vorteile und Nachhaltigkeit von Holz als Brennstoff in einer vollautomatisierten Anlage sind uns wohl bewusst, doch auch bei unserer kleinen Anlage weht der Wind längst nicht nur in eine Richtung.

Ergänzend wurde ein Gespräch mit dem Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz durchgeführt.

Mit dem Fachgutachten wurden Empfehlungen für die Planung formuliert, welche in die Planungsinstrumente- und unterlagen eingeflossen sind.

Weitere Informationen können dem Fachgutachten vom 21. Juni 2024 sowie Ziff. 4.9 des ergänzten Erläuterungsberichts entnommen werden.

2.3 Auswirkungen des Mehrverkehrs

Pkt.	Eingabe (Kernaussagen)	Stellungnahme Gemeinderat	Einstufung
1.3-1	Im Weiteren fragen wir uns, wie man die zusätzlichen LKW-Fahren als «nicht spürbar» bezeichnen kann? Tatsächlich würde uns persönlich dieser Mehrverkehr nicht stören, jedoch sollte von einem Projektverfasser keine solche Aussage gemacht werden. Die Berechnung ist unverständlich.	Die Formulierung im Erläuterungsbericht (Kap. 4.4) wurde wie folgt präzisiert: <i>«Mit rund zwei zusätzlichen Fahrten pro Woche verursacht die geplante Heizzentrale verhältnismässig geringen Mehrverkehr. Der Strassenanschluss an die Kantonsstrasse ist so dimensioniert, dass in einem Begegnungsfall ein Kreuzungsmanöver zwischen PW und LKW problemlos möglich wäre.»</i>	Berücksichtigung

2.4 Lärmemissionen Schnitzelherstellung

Pkt.	Eingabe (Kernaussagen)	Stellungnahme Gemeinderat	Einstufung
1.4-1	Falls dies mit der Lärmempfindlichkeitsstufe III nach Art. 43 LSV nicht bereits genügend geregelt wäre, sollte in der UeO vermerkt sein, dass auf dem Gelände keine Schnitzel hergestellt werden dürfen.	<p>Für das Bauprojekt gilt gemäss UeO-Vorschriften die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III nach Art. 43 LSV (siehe Art. 5 Art der Nutzung). Dies entspricht der gleichen Empfindlichkeitsstufe wie bisher (heute: Wohn- und Gewerbezone mit ES III). Gemäss LSV Anhang 6 Art. 1 und 2 gelten für Heizungsanlagen damit folgende Lärm-Belastungsgrenzwerte: Planungswert Tag 60 dB(A) bzw. Nacht 50 dB(A), Immissionsgrenzwert Tag 65 dB(A) bzw. Nacht 55 dB(A). Die gleichen Grenzwerte gelten bereits heute für den Lärm von Gewerbe und Landwirtschaft.</p> <p>Der Wärmeverbund Hohfluh betreibt bereits heute eine Schnitzelherstellung auf dem Areal. Die Herstellung der Schnitzel erfolgt konzentriert zu lärmunempfindlichen Zeiten (tagsüber an Werktagen). Auf die Nachbarschaft wird Rücksicht genommen. Die bestehende Anlage muss weiterbetrieben werden können.</p> <p>Die Gemeinde will zudem den Handlungsspielraum für die Entwicklung des Wärmeverbunds nicht schmälern. Daher kann er sich nicht für ein Verbot einer Schnitzelherstellung auf dem Areal aussprechen.</p> <p>Alle gesetzlichen Emissions- und Immissionsvorgaben müssen beim Bau und Betrieb der Anlage eingehalten werden, auch bei der Schnitzelherstellung.</p>	zur Kenntnis genommen, keine Berücksichtigung